



# Rückvergütung Easypump<sup>®</sup> und PainBuster<sup>®</sup>

## A. AMBULANTER SEKTOR

### Einführung

Der umfassende Einzelleistungstarif TARMED ist seit 1. Januar 2004 in Kraft und umfasst sämtliche ärztliche und arztnahe Leistungen in der Arztpraxis sowie im ambulanten Spitalbereich. Jeder Leistung wird nach zeitlichem Aufwand, Schwierigkeit und erforderlicher Infrastruktur eine bestimmte Anzahl von Taxpunkten zugeordnet. Dabei unterscheidet TARMED zwischen der ärztlichen (AL) und der technischen Leistung (TL). Für die Rechnungsstellung von Verbrauchsmaterialien im Rahmen der ärztlichen Behandlung ist das Verbrauchsmaterial bis CHF 3.– pro Einzelstück schon mit der technischen Leistung (TL) abgegolten und kann dem Kostenträger nicht separat in Rechnung gestellt werden.

### Rückvergütung

Für die Rückvergütung von Easypump®/PainBuster® kann via TARMED die «Generelle Interpretation (GI-20) Verbrauchsmaterialien und Implantate» angewendet werden:

«Verbrauchsmaterial ist separat verrechenbar, sofern der Einkaufspreis (inkl. MWST) pro Einzelstück CHF 3.– übersteigt. Verrechnet wird der Einstandspreis (Stückpreis auf der Basis der Jahreseinkaufsmenge) plus ein Zuschlag von 10%.»

### Link

Tarifversion 1.08 gültig ab 01.06.2012 (GI-20 Seite 4)  
<http://www.tarmedsuisse.ch/153.html>

## B. STATIONÄRER SEKTOR

### Einführung

SwissDRG (Swiss Diagnosis Related Groups) ist das neue Tarifsystern für stationäre akutsomatische Spitalleistungen, welches die Vergütung der stationären Spitalleistungen nach Fallpauschalen schweizweit einheitlich regelt. Der Anwendungsbereich umfasst die Vergütung aller stationären Aufenthalte in somatischen Akutspitälern, Akutabteilungen und Geburtshäusern. Weiter führende Informationen sind zu finden unter <http://www.swissdrg.org/de/index.asp?navid=0>

### Rückvergütung

Easypump®/PainBuster® können nicht separat in Rechnung gestellt oder zusätzlich abgerechnet werden. Die Finanzierung ist bereits in der jeweiligen DRG-Fallpauschale inkludiert respektive sind die entsprechenden CHOP-Kodes der Akutschmerzbehandlung/-therapie nicht erlösrelevant (siehe dazu Kodierung/Link CHOP 2014).

### Kodierung

Die Schmerztherapie bei operativen Eingriffen und diagnostischen Massnahmen ist im Kode enthalten. Sie wird nur als solche kodiert, wenn sie eine alleinige Massnahme darstellt oder zur Kategorie 93.A- Schmerztherapie gehört respektive die entsprechenden Bedingungen der jeweiligen Kodes erfüllt (siehe dazu Link Medizinisches Kodierungshandbuch):

93.A3.00	Akutschmerzbehandlung, n.n.bez.
93.A3.09	Akutschmerzbehandlung, sonstige
93.A3.10	Akutschmerztherapie postoperativ, weniger als 48 Stunden
93.A3.11	Akutschmerztherapie postoperativ, mehr als 48 Stunden
93.A3.19	Akutschmerztherapie postoperativ, sonstige
93.A3.20	Komplexe Akutschmerzbehandlung, n.n.bez.

### Link

Schweizerische Operationsklassifikation (CHOP) 2014 – Systematisches Verzeichnis 93.A- Schmerztherapie Seite 249  
<http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/infothek/nomenklaturen/blank/blank/chop/02/05.html>

Kodierungshandbuch/Rundschreiben gültig 2014 P02c Seite 51 unter Ausnahmen  
[http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/infothek/nomenklaturen/blank/blank/codage/04/04\\_05.html](http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/infothek/nomenklaturen/blank/blank/codage/04/04_05.html)